

hielt. — Im Folgenden soll aber gezeigt werden, dass der Ausdruck als charakteristischer Terminus für ein ganz bestimmtes altgerm. Rechtsverfahren zu verstehen ist und in weiterem Zusammenhang erklärt werden muss.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass das ahd. Wort auch ausserhalb der L. B. überliefert ist. Freilich hat schon Graff diesen Beleg falsch beurteilt, indem er 3, 294 das in einer Glosse belegte *unprutti* mit langem *û* ansetzte und 3, 288 von *untpрут* in L. B. trennte. Die Glosse steht zu Concil. Ancy. XXXIV: 'de his quae pertinent ad ecclesiam, quaecumque, cum non esset episcopus, presbyteri vendiderunt: placuit, rescisso contractu, ad iura ecclesiastica revocari'. Vier engverwandte Glossenaufzeichnungen überliefern: 'resciso contractu' *kahalo-teru odo kaeiskoteru unprutti*. des man dana uona deru chirichun mit unrehtu farchaufta odo pinam (vgl. Gll. 2, 99, 13 ff., wo auch die genauen orthographischen Varianten der 4 Hss. verzeichnet sind). Die deutsche Wiedergabe schliesst sich nicht wörtlich an den lateinischen Text an: Denn 'resciso' kann nicht mit *kahalo-teru odo kaeiskoteru* genau übersetzt sein, ahd. *halôn*, *gahalôn* heisst 'accire, petere, vocare, expetere, adipisci' (Graff 4, 850 f.) und ahd. *eiscôn* ebenso 'poscere, petere, expetere, flagitare, interpellare' (Graff 1, 493); diese Bedeutungen lassen sich nicht mit dem Begriff 'rescindere' vereinigen. Dann kann aber auch nicht mit *unprutti* lat. 'contractu' wiedergegeben sein, denn es hätte keinen Sinn zu sagen: 'es ist bestimmt worden ('placuit') durch einen 'geforderten' Kontrakt das, was man der Kirche mit Unrecht verkaufte oder nahm, wieder an ihr Recht zu bringen' ('ad iura ecclesiastica revocari'). In *unprutti* hat man vielmehr die Bezeichnung für jenes Verfahren zu suchen, dessen Anwendung gefordert wurde, um die mit Unrecht genommenen Kirchengüter zurückzugewinnen. Wenn man die aus sprachlichen Gründen zu erschliessende Bedeutung von *unprut* 'Entziehung' annimmt, so ist der Sinn verständlich; es wurde die Entziehung der genommenen oder verkauften Güter gefordert. Dem Uebersetzer schwebte offenbar ein ganz anderer Gedankenzusammenhang als der des lateinischen Textes vor, der sich ihm wohl daraus ergab, dass er die römische Rechtsterminologie im Text der Canones, der ein römisches Rechtsverfahren zu Grunde liegt, durch eine dem deutschen Rechtsbrauch entsprechende Wendung ersetzte. An Stelle der nach